

stens für Großbritannien nunmehr nicht länger auf das veraltete Buch von Oesterley angewiesen, zumal bei D. auch ungedruckte Chartulare verzeichnet sind.

---

W. Heinemeyer, Die Verträge zwischen dem Oströmischen Reiche und den italischen Städten Genua, Pisa und Venedig vom 10. bis 12. Jahrhundert, Arch. f. Diplomatik 3 (1957) 79—161, befaßt sich in Fortführung seiner Studien im AUF. 14 (1936) mit den byzantinisch-italischen Staatsverträgen, deren Zustandekommen, rechtliche Bedeutung und Diplomatik er eingehend untersucht. Neben dem unmittelbaren Vertragsverfahren gab es das ziemlich komplizierte zusammengesetzte Verfahren, bei dem die eine Partei sich durch bevollmächtigte Unterhändler vertreten ließ, wobei die Unterhändlerurkunde nicht wie heute als Entwurf, sondern als gültiger Vertrag galt, der durch die Ratifikation lediglich in Kraft gesetzt wurde. Die einzelnen Stadien des zusammengesetzten Verfahrens werden vom Vf. klar und deutlich analysiert. H. E. M.

---

M. Maccarrone, Il terzo libro della Monarchia, Studi Danteschi 33 (1955) 5—142. — Vf. stellt die Darlegungen Dantes in den weiten Rahmen der staats-theoretischen Diskussion des Zeitalters, deren gründliche Kenntnis es ihm ermöglicht, noch über den Kommentar von Vinay (DA. 12, 304 f.) hinaus ein reiches Material an parallelen wie auch entgegenlaufenden Äußerungen beizubringen. Das Verständnis der Anschauungen des Dichters wird dadurch im einzelnen wie im ganzen vielfach präzisiert und gefördert; auch über den formalen Aufbau dieses letzten Buches des Traktats fallen manche erhellende Beobachtungen ab. Dagegen scheinen mir die Versuche, für einzelne Sätze Dantes unmittelbare Quellen oder Grundlagen nachzuweisen, so z. B. die Allegacio Bonifaz' VIII. vom 30. 4. 1303 (S. 33 u. 59) oder Tolomeos von Lucca De regimine principum (S. 46 u. 88), nicht durchweg überzeugend. M. s eigene Ausführungen zeigen doch nur aufs neue, ebenso wie schon das Buch von E. J. J. Kokken, Ter dateering van Dante's Monarchia (1927), daß diese ganze Traktatenliteratur, aber im Grunde auch bereits die älteren einschlägigen Glossen, mit einem festen terminologischen Apparat arbeiteten, der die Klärung besonderer Abhängigkeitsverhältnisse weitgehend ausschließt. Richtig ist dagegen die Feststellung, daß Dantes Position im Grunde keine andere ist als die des alten gelasianischen Dualismus mit Anerkennung der rangmäßigen Vorzugsstellung der geistlichen Gewalt. Und auch darin stimme ich dem Vf. ganz bei, daß der berühmte Schluß des Traktats nicht, wie etwa Vossler oder Nardi annahmen, eine nachträgliche Abschwächung oder gar einen Widerspruch zu der im Vorhergehenden entwickelten Gesamtanschauung darstellt, sondern sich mit innerer Notwendigkeit aus dieser ergibt und bereits an verschiedenen Stellen, so besonders in III, 4 vorbereitet ist. Bedauerlich ist nur, daß M. die genannten Schlußsätze durch seine Interpretation in ein falsches Licht rückt und dadurch die Klarheit des Bildes wieder beeinträchtigt. Daß Dante „termina la Monarchia con l'immagine del sole e della luna, e dimenticando le accese recriminazioni del capitolo quarto la assume per il suo classico significato di simbolo dei due poteri e per il suo valore poetico“ kann man aus den einfachen Worten: *ut (monarcha) luce paterne gratie illustratus virtuosius orbem irradiet* nicht herleiten. Und noch unglücklicher ist der Vergleich mit der Summa de ecclesia des Torquemada; denn den Satz *Romanum pontificem potestatem et iurisdictionem iure papatus sui habere in temporalibus aliquo modo secundum exigentiam finis ultimi* hätte Dante bestimmt nicht zugegeben. Endlich vermag ich auch M. s Ausführungen über die Datierungsfrage nicht zuzustimmen, worauf ich an anderer Stelle näher einzugehen gedenke. Im ganzen aber wird niemand, der